



VOGELSBERG
HESSENS URGESTEIN

Bericht
über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Gemünden
zum 01.01.2008

Inhaltsübersicht

<i>Inhaltsübersicht</i>	2
1 Rechtliche Grundlagen	4
2 Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1 Unregelmäßigkeiten	5
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2 Eröffnungsbilanz und Anhang	11
4.2 Gesamtaussage von Eröffnungsbilanz und Anhang	12
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage von Eröffnungsbilanz und Anhang	12
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
5 Prüfung der Bilanzpositionen	16
5.1 Anlagevermögen	16
5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16
5.1.2 Sachanlagen	16
5.1.2.1 Grundstücke, Grundstücksgleiche Rechte	17
5.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	18
5.1.2.3 Sachanlagen in Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	18
5.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	21
5.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21
5.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22
5.1.3 Finanzanlagevermögen	23
5.1.3.1 Beteiligungen	24
5.1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	25
5.1.3.3 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	25
5.2 Umlaufvermögen	26
5.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26
5.2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	27
5.2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	28
5.2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28
5.2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	29

5.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	29
5.3	Flüssige Mittel	29
5.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
5.5	Eigenkapital	32
5.5.1	Netto-Position	32
5.5.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	32
5.6	Sonderposten	33
5.6.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	33
5.7	Rückstellungen	34
5.7.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34
5.7.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	35
5.7.3	Sonstige Rückstellungen	36
5.8	Verbindlichkeiten	37
5.8.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	37
5.8.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	38
5.8.3	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	38
5.8.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39
5.8.5	Sonstige Verbindlichkeiten	40
5.9	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	40
6	Bestätigungsvermerk des Revisionsamtes	42
7	Anlagen zum Prüfungsbericht	44

1	Rechtliche Grundlagen
----------	------------------------------

Das Land Hessen hat den Prozess der Einführung eines Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 31.01.2005 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007) eingeleitet und mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006 fortgesetzt.

Hierzu wurden im Mai 2008 die Verwaltungsvorschriften (VV) zu allen Vorschriften der GemHVO-Doppik (mit Ausnahme des 10. Abschnitts) erlassen, welche Richtlinien für die Anwendung und Auslegung der in der GemHVO-Doppik verwendeten Rechtsbegriffe enthalten und das Verständnis der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen.

2	Grundsätzliche Feststellungen
----------	--------------------------------------

Die Verpflichtung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ergibt sich gemäß Ziffer 1.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik aus § 114 o HGO (i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO). Danach ist ein Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vom zuständigen Revisionsamt zu prüfen. Insofern ist das Erstellungsdatum der Eröffnungsbilanz an den Jahresabschluss geknüpft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht fristgerecht.

Die Kompatibilität der gemeindlichen Richtlinien mit den gesetzlichen Bestimmungen wurde überprüft und es ergab keine Beanstandungen.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Bilanzpositionen detailliert beschrieben.

2.1 Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt.

3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
----------	---

Am 14.10.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden beschlossen, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ab dem 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Dies wurde durch Änderung von § 3 (Haushaltswirtschaft) der Hauptsatzung der Gemeinde vollzogen.

Nach § 114 o HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO sind die Kommunen verpflichtet, zum 01. Januar des Jahres, in dem sie mit der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung beginnen, spätestens jedoch zum 01. Januar 2009, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Der Gemeindevorstand stellt gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik die Eröffnungsbilanz auf. Die Bestandteile der Eröffnungsbilanz ergeben sich einerseits aus § 49 GemHVO-Doppik, andererseits aus den einschlägigen Vorschriften über den Jahresabschluss in der HGO und der GemHVO-Doppik.

Entsprechend dem o. g. Beschluss der Gemeindevertretung wurde die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 aufgestellt. Gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz vom zuständigen Revisionsamt zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fasst das Revisionsamt in diesem Bericht zusammen.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 08.04.2011 bis 02.02.2012 durchgeführt.

Folgende Auskunftspersonen wurden uns benannt:

Herr Horst (Finanzabteilung)

Frau Kern (Gemeindekasse)

Frau Reitz (Gemeindekasse)

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Die vollständige Mitteilung von für die Eröffnungsbilanz relevanten Sachverhalten wurde uns mit Erklärung vom 10.02.2012 schriftlich durch den Bürgermeister der Gemeinde Gemünden bestätigt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 02.06.2008. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik sowie die Verwaltungsvorschriften zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden (siehe letzter Absatz des Vorwortes der VV zur GemHVO-Doppik).

Die Prüfung wurde auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes geplant und durchgeführt, sodass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Das Revisionsamt prüfte, ob

- die Eröffnungsbilanz und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune darstellen,
- die Anlagen zur Eröffnungsbilanz vollständig und richtig sind.

Die Prüfung beinhaltete die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Sie schloss eine Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Eröffnungsbilanz und Anhang ein.

Zur Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde eine Inventurrichtlinie (Ziffer 2 der VV zu § 35 GemHVO-Doppik) erstellt, die die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Erfassung gewährleistet. Diese Inventurrichtlinie vom 22.08.2007, beschlossen vom Gemeindevorstand am 12.03.2012, kam mit Wirkung zum 01.01.2008 zur Anwendung.

Um eine transparente, einheitliche, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen wurde eine entsprechende Bewertungsrichtlinie erarbeitet. Diese Richtlinie vom 16.06.2010, beschlossen vom Gemeindevorstand mit Datum vom 12.03.2012, kam ebenso zum 01.01.2008 zur Anwendung.

Vor dem Hintergrund unserer Prüfungsplanung ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Ansatz und Bewertung der Investitionszuweisungen und Zuschüsse im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände.
- Vollständigkeit und Bewertung von Grund und Boden (inkl. Waldgrundstücken)
- Bewertung der Bauten inklusive Sonderposten
- Bewertung und Ausweis der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Bewertung und Vollständigkeit des Infrastrukturvermögens (Bestandschutz / Anschaffungskostenprinzip) inklusive Sonderposten
- Ausweis und Bewertung der Anlagen im Bau
- Vollständigkeit der Forderungen (Übernahme aus Vorsystemen)
- Vollständigkeit und Ausweis der flüssigen Mittel und Bankverbindlichkeiten
- Bewertung und Vollständigkeit der Rückstellungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten (Übernahme aus Vorsystem)

- Periodenabgrenzung zum Bilanzstichtag
- Vollständigkeit Anhang

Weiterhin wurde geprüft, ob die Eröffnungsbilanz und der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen. (Siehe Ziffer 4.2.2 und 4.2.3).

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

Die Gemeinde Gemünden verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal NKR/NKF-System V6. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion V6. Ein Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 26.09.2011 über die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V4.00 und DP.HE V6.01 für das Land Hessen liegt vor.

Das Programm beinhaltet die geprüften Module:

- NSK NKR/NKR-Basis, - Budgetierung und Produkthaushalt
- Anlagebuchhaltung incl. Zuschüsse
- Verbrauchsabrechnungen Wasser und Kanal
- Steuern
- Abgaben und Gebühren
- Kosten- und Leistungsrechnung

- IKS

Hinsichtlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir folgende Feststellung getroffen:

Zur Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde eine Inventurrichtlinie (Ziffer 2 der VV zu § 35 GemHVO-Doppik) erstellt, die die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Erfassung gewährleisten soll. Diese Inventurrichtlinie wurde vom Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden mit Datum vom 12.03.2012 beschlossen.

Um eine transparente, einheitliche, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen wurde eine entsprechende Bewertungsrichtlinie erarbeitet. Diese Richtlinie wurde ebenfalls vom Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden mit Datum vom 12.03.2012 beschlossen.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für die Eröffnungsbilanz angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

4.1.2 Eröffnungsbilanz und Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den GoB angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß Ziffer 3.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik i. V. m. § 50 GemHVO-Doppik die notwendigen Erläuterungen der Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Gemeinde Gemünden angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der mit der Eröffnungsbilanz vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.2 Gesamtaussage von Eröffnungsbilanz und Anhang

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage von Eröffnungsbilanz und Anhang

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang zur Eröffnungsbilanz. Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden wie folgt ausgeübt:

- das Anlagevermögen wird grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Sofern die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die mehr als fünf Jahre vor dem Bilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden, mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, werden gemäß VV Nr. 5 ff zu § 59 GemHVO-Doppik Hilfswerte herangezogen. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit einbezogen. Die Abschreibung erfolgt gemäß § 43 GemHVO-Doppik ausschließlich linear. Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern in Anlehnung an die hessischen NKRS-Abschreibungstabellen festgelegt.
- Folgende Hilfswerte kamen alternativ zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Anwendung:
 - Grundstücke: Bodenrichtwerte vom Gutachterausschuss des Vogelsbergkreises auf den 31.12.2003 / 01.01.2008
 - Vermögensgegenstände der kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) wurden gemäß § 108 Abs. 4 HGO in Verbindung mit der VV Nr. 5.3 zu § 59 GemHVO-Doppik mit den bisherigen Werten aus den durch die Fa. Schüllermann erstellten Anlagenachweisen übernommen (Bestandschutz).
 - Die Bewertung von Waldgrundstücken und des dazugehörigen Aufwuchs erfolgt auf Grundlage des Modells des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V. mit einem Wert von 0,34 Euro je m² für das Grundstück und 0,17 Euro je m² für den Aufwuchs.
 - Straßen und Feldwege: Ansatz mit dem Durchschnittswert der Investitionsausgaben der letzten 30 Jahre gem. Nr. 8.6 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik.
 - Beteiligungen: Anwendung der "Eigenkapital-Spiegelbild-Methode" bei bilanzierenden Unternehmen und Verbänden.

- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Forderungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der EB noch nicht ausgeglichen waren, wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft und als zweifelhafte Forderungen eingestuft. Auf die zweifelhaften Forderungen wurde jeweils Einzelwertberichtigung von 100 % vorgenommen.
- Die flüssigen Mittel sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.
- Die Sonderposten werden mit dem Nominalwert, jedoch maximal mit den Anschaffungskosten des bezuschussten Anlagegutes, passiviert und über die Nutzungsdauer des jeweiligen Investitionsgutes ertragswirksam aufgelöst. Allgemeine Investitionspauschalen werden generell über einem Zeitraum von 10 Jahren aufgelöst.
- Rückstellungen wurden auf Grund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Im Bereich der Personalrückstellungen lagen entsprechende Gutachten vor. Für die Bildung der Pensionsrückstellung wurden als Rechnungsgrundlage die Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck eingesetzt. Gemäß § 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik wurde für die Berechnung des Teilwerts ein Zinsfuß von 6% angesetzt. Für die Berechnung des Teilwerts der Beihilferückstellung wurde ein solcher von 5,5 %, angesetzt.
- Die Rückstellung für Kreis- und Schulumlage wird in Höhe des zu erwartenden Zahlungsbetrages passiviert.
- Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgte zum tatsächlichen Rückzahlungsbetrag.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in der Eröffnungsbilanz keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz festgestellt.

5 Prüfung der Bilanzpositionen

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008	v.H.
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	100.079,10 €	100,00%
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 €	0,00%
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände:	100.079,10 €	100,00%

Immaterielle Vermögensgegenstände sind gemäß Ziffer 3 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Die Prüfung ergab, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Erfassung und Bewertung der Immateriellen Vermögensgegenstände eingehalten wurden. Während der Prüfung aufgedeckte Fehler wurden bereinigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008	v.H.
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	1.506.598,46 €	8,02%
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.323.357,86 €	23,01%
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	11.583.729,11 €	61,66%
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	116.709,34 €	0,62%
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	423.431,11 €	2,25%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	833.791,65 €	4,44%
Summe Sachanlagen:	18.787.617,53 €	100,00%

Bei Sachanlagen handelt es sich laut Ziffer 6 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

5.1.2.1 Grundstücke, Grundstücksgleiche Rechte

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgte für Grundstücke, die nach dem 31.12.2003 angeschafft wurden, nach den Anschaffungskosten. Für solche, die vor dem 31.12.2003 angeschafft wurden, wurde auf Bodenrichtwerte zurückgegriffen. Die sich aus der Multiplikation der Grundstücksflächen mit den Bodenrichtwerten ergebenden Grundstückswerte wurden auf ihre Richtigkeit überprüft. Begründete und einzeln ausgewiesene Wertabschläge wurden geprüft.

Zur Anwendung kamen die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses des Vogelsbergkreises zum 31.12.2003 (VV zu § 59 Ziff. 7 Nr. 2). Nach Bekanntgabe der Bodenrichtwerte zum 01.01.2008 wurden im Rahmen werterhellender Tatsachen Änderungen bei Wertminderung gegenüber der Bewertung nach BRW 31.12.2003 vorgenommen. Wertzuschreibungen sind aufgrund des Vorsichtsprinzips unberücksichtigt.

Die Prüfung ergab, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Erfassung und Bewertung der Grundstücke eingehalten wurden. Während der Prüfung aufgedeckte Fehler wurden bereinigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die Bewertung der Gebäude erfolgte ausschließlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Alle Gebäudekomplexe waren im Rahmen der Inventur nach den uns vorgelegten Unterlagen komplett erfasst und gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Prüfung der Bewertung der Gebäude wurde anhand einer an Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Stichprobe vorgenommen.

Während der Prüfung aufgedeckte Fehler bei der Bewertung oder den zugrunde gelegten Daten wurden bereinigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.2.3 Sachanlagen in Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen setzt sich zusammen aus:

Straßen, Wege, Plätze	1.900.836,82 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	9.304.262,00 €
Wald (inklusive Grundstücke)	336.148,29 €
Kultur- und Naturgüter	42.482,00 €
Gesamt	11.583.729,11 €

Die Bewertung der Straßen erfolgte getrennt nach Grundstücken und Bauwerken. Straßengrundstücke wurden bei den Grundstücken ausgewiesen. Diese Darstellung erfolgte ausweislich der Prüfung korrekt und vollständig. Während der Prüfung vorgenommene Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Ziffer 8.6. der VV zu § 59 GemHVO-Doppik gibt folgende Verfahren der Bewertung des Straßen-Infrastrukturvermögens vor:

- Das Straßen-Infrastrukturvermögen ist in der Eröffnungsbilanz mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung ist mindestens jede Straße einzeln zu bewerten. Von einer getrennten Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Straßendecke und Aufbauten (Beschilderung, Schutzplanken, etc.) kann abgesehen werden.
- Sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Straßen der Gemeinde mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar, können alle Straßen mit einem vereinfachten Durchschnittswert in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden. Dieser Wert wird aus der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau der letzten 30 Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt. Der dreißigjährige Summenwert ist mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. Der so berechnete vereinfachte Durchschnittswert ist als eine Gesamtanlage (z. B. „Straßenbestand alt“) in der Anlagenbuchhaltung zu führen und auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren zu verteilen. Eine Rückindizierung und die Buchung von Anlagenabgängen während der Restnutzungsdauer finden bei dieser Methode nicht statt.
- Bei der erstmaligen Bewertung des Straßen- und Infrastrukturvermögens können auch das vom Land Hessen angewandte Bewertungsverfahren entsprechend oder andere Bewertungsverfahren, die auf einem sachgerechten Maßstab basieren (z. B. Bewertung nach Schadenszustandsklassen), verwendet werden. Die ermittelten Werte sind auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zu indizieren.

Die Straßenbewertung erfolgte bei der Gemeinde Gemünden nach dem vereinfachten Durchschnittswert. Dabei wurden anhand der kameralen Jahresrechnungen die Ausgaben für den Bereich „Straßen und Feldwege“ für den Zeitraum der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelt. Der hieraus resultierende Gesamtbetrag wurde ordnungsgemäß als ein Anlagegut in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und mit dem halben Betrag und einer Restnutzungsdauer von 15 Jahren in der Eröffnungsbilanz bilanziert.

Während der Prüfung aufgedeckte Fehler bei der Bewertung oder den zugrunde gelegten Daten wurden bereinigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

Bei der Bewertung der öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen wurde auf bestehende Anlagenachweise zurückgegriffen (§ 108 Abs. 4 HGO i.V.m. der VV Nr. 5.3 zu § 59 GemHVO-Doppik).

Die Bewertung des Waldvermögens erfolgte gemäß des Modells des Hessischen Waldbesitzverbandes e.V. Grund und Boden der Waldgrundstücke ist mit 0,34 €/m² bewertet. Der Aufwuchs ist mit 0,17 €/m² angesetzt.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Bereich Anlagen und Maschinen setzt sich zusammen aus:

Photovoltaikanlage	100.828,77 €
Atemschutzgeräte	7.612,68 €
Anlagen Kläranlage	2.546,00 €
Sonstige Anlagen	5.721,89 €
Gesamt:	116.709,34 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich zusammen aus:

Fuhrpark	210.306,16 €
Sonstige Betriebsausstattung	188.502,22 €
Werkzeuge	10.311,52 €
Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	7.367,92 €
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	6.943,29 €
Sonstige Geschäftsausstattung	0,00 €
Gesamt:	423.431,11 €

Der Bereich Fuhrpark enthält neben den Fahrzeugen des Bauhofs auch den Fahrzeugbestand der Feuerwehren.

Die sonstige Betriebsausstattung enthält im Wesentlichen die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser der einzelnen Ortsteile.

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden in der Eröffnungsbilanz nicht bilanziert.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau setzen sich zusammen aus:

Anlagen im Bau -Hochbau- (Rathaus und Alte Schule B.-Gem.)	369.248,22 €
Straßenbau	187.587,29 €
Kanalbau	102.722,11 €
Wasserversorgung	174.234,03 €
Gesamt:	833.791,65 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.1.3 Finanzanlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008	v.H.
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00%
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00%
Beteiligungen	34.875,86 €	75,71%
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00%
Wertpapiere des Anlagevermögens	9.965,70 €	21,63%
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.225,00 €	2,66%
Summe Finanzanlagen:	46.066,56 €	100,00%

In der Regel handelt es sich entsprechend Ziffer 20 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik bei Finanzanlagen um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapieranlagen der Kommune, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gebildet worden sind, werden nicht als Finanzanlagen klassifiziert.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Maßgabe der Ziffer 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.), sowie ihre Eigenbetriebe.

Gemäß Ziffer 22 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik gelten als Beteiligungen die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Beteiligungen sind nach Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik mit dem anteiligen Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Dies gilt insbesondere für Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände.

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann nur dann nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Bei Zweckverbänden mit zahlungsorientierter Rechnungslegung ist anteilig die Differenz aus Vermögen (lt. Anlagennachweis) und bestehenden Kreditverpflichtungen als Wert der Beteiligung anzusetzen.

5.1.3.1 Beteiligungen

Die Beteiligungen wurden, sofern geprüfte Jahresabschlüsse zum Bilanzstichtag vorlagen, gemäß § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet und betreffen:

Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach	34.313,14 €
Vogelsberg Consult Gesellschaft für Regionalentwicklung und Wirtschaftsförderung mbH, Alsfeld-Altenburg	271,37 €
Region Vogelsberg Touristik GmbH, Schotten	288,35 €
Beteiligung Ekom 21	1,00 €
Beteiligung ULV	1,00 €
Beteiligung Hess. Verwaltungsschulverband	1,00 €
Gesamt	34.875,86 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden, gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Anschaffungskosten bewertet und betreffen:

Versorgungsrücklage (Beamte, Versorgungsempfänger)	9.965,70 €
--	------------

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.1.3.3 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Die sonstigen Finanzanlagen betreffen Darlehen, Ansparraten für noch ausstehende Darlehen, Beteiligungen unter 20 %, soweit diese nicht unter der Bilanzposition „1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens“ auszuweisen sind und Genossenschaftsanteile.

Die sonstigen Finanzanlagen zum Bilanzstichtag sind:

VR-Bank Alsfeld-Kirchhain	1.200,00 €
Volksbank Gießen-Friedberg	25,00 €
Gesamt:	1.225,00 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008	v.H.
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	168.656,80 €	43,77%
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	140.191,53 €	36,38%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.419,50 €	6,60%
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	0,00%
Sonstige Vermögensgegenstände	51.062,63 €	13,25%
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	385.330,46 €	100,00%

Eine Forderung ist gemäß Ziffer 29 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen unterschieden.

Die Forderungen sind im Wesentlichen auf Kasseneinnahmereste der kameralen Jahresrechnung 2007 zurückzuführen. Allerdings sind die kameralen Kasseneinnahmereste (KER) vor ihrer Übernahme in die Eröffnungsbilanz auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

Nach Ziffer 12.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sind Forderungen einzeln zu bewerten. Pauschalwertberichtigungen können nach den tatsächlichen Verhältnissen vorgenommen werden. Soweit dies nach Art und Umfang nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, sind Pauschalwertberichtigungen in angemessener Höhe der Forderungen vom Gesamtbetrag der Forderungen abzusetzen.

Sofern eine Bereinigung im letzten kameralen Jahresabschluss erfolgt ist, ist eine weitere Wertberichtigung nicht erforderlich.

Die bei Erstellung der Eröffnungsbilanz noch offen stehenden Forderungen wurden Seitens der Gemeinde Gemünden auf ihre Werthaltigkeit überprüft und als zweifelhafte Forderungen ausgewiesen. Für sämtliche zweifelhafte Forderungen wurde eine EWB von 100 % vorgenommen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Der Bestand an Forderungen entwickelt sich wie folgt:

Nennbetrag	170.073,71 €
./. Einzelwertberichtigung	-1.416,91 €
./. Pauschalwertberichtigung	0,00 €
Summe Forderungen	168.656,80 €

Die Forderungen betreffen im Wesentlichen Tilgungszuschüsse des Landes für das Abwassersofortprogramm (T€ 71) und die Zuwendung des Landes zur Ablösung von kommunalen Kirchenbaulasten (T€ 91).

5.2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Forderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Bereichen Gewerbesteuer, Grundsteuer sowie Straßen- und Erschließungsbeiträge. Der Bestand an Forderungen entwickelt sich wie folgt:

Nennbetrag

-Forderungen aus Steuern	101.906,57 €
-Forderungen aus Gebühren	55.422,52 €
- Forderungen aus Beiträgen	122.095,82 €
- Sonstige Forderungen aus Abgaben	295,71 €
./. Einzelwertberichtigung	-139.529,09 €
Summe Forderungen	140.191,53 €

5.2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Bestand an Forderungen entwickelt sich wie folgt:

Nennbetrag	55.310,25 €
./. Einzelwertberichtigung	-29.890,75 €
./. Pauschalwertberichtigung	0,00 €
Summe der Forderungen	25.419,50 €

5.2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Für diesen Bereich sind keine Buchwerte zu bilanzieren.

5.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand zum Bilanzstichtag enthält als wesentliche Position mit T€ 48 den Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch für das Kalenderjahr 2007 sowie sonstige Forderungen mit T€ 3.

5.3 Flüssige Mittel

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Flüssige Mittel	299.312,19 €

Zu den flüssigen Mitteln gehören gemäß Ziffer 34 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Kontobezeichnung	01.01.2008 in €
Sparkasse Oberhessen	3.087,64

VR Bank Hessenland Cashk.	258.346,95
VR Bank Hessenland	34.331,88
Postbank Frankfurt	2.745,82
Volksbank Mittelhessen	237,84
Barkasse	562,06
Frankiermaschine	0,00
Summe flüssige Mittel:	299.312,19

Zum Bilanzstichtag ergibt sich folgende Netto-Liquidität (flüssige Mittel abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten laut Verbindlichkeitenübersicht):

Flüssige Mittel	299.312,19 €
./. kurzfristige Kreditverbindlichkeiten	<u>1.464,80€</u>
Netto-Liquidität I:	<u>297.847,39 €</u>

Bei vollständigem Ausgleich der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten aus dem Bestand der flüssigen Mittel zum 01.01.2008 weist die Gemeinde Gemünden einen positiven Liquiditätsbestand von 297.847,39 € aus.

Flüssige Mittel	299.312,19 €
./. kurzfristige Verbindlichkeiten	<u>- 83.005,39 €</u>
Netto-Liquidität II:	<u>216.306,80 €</u>

Bei vollständigem Ausgleich aller kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem Bestand der flüssigen Mittel zum 01.01.2008 weist die Gemeinde Gemünden einen positiven Liquiditätsbestand von 216.306,80 € aus.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	78.329,16 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend Ziffer 1 der VV zu § 45 GemHVO-Doppik Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich zusammen aus den geleisteten Ansparraten für Anspardarlehen mit T€ 68 sowie aus den Beamtenbezügen für Januar 2008 mit T €10.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.5 Eigenkapital

5.5.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum
	01.01.2008
Netto-Position	6.084.202,13 €

Die „Netto-Position“ stellt nach Ziffer 37 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik das Basis-kapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Gemäß Ziffer 13.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik kann die Netto-Position ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermö-gensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

5.5.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 29 GemHVO-Doppik). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentli-chen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Son-derrücklagen unterschieden.

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählen gemäß Ziffer 13.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik Rücklagen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertrag-licher Vereinbarungen für einen definierten Verwendungszweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. ÖPNV-Rücklage, Gebührenaussgleichsrücklage nach KAG).

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gemünden ist keine zweckgebundene Rück-lage auszuweisen.

5.6 Sonderposten

5.6.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008	v.H.
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	4.630.018,70 €	60,93%
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	93.147,92 €	1,23%
Investitionsbeiträge	2.876.144,34 €	37,85%
Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge:	7.599.310,96 €	100,00%

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen (i.d.R. über den Abschreibungszeitraum des Anlagegutes). Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.

Die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge erfolgte zum Nominalwert. Der Höchstbetrag des zu bildenden Sonderpostens ist in Höhe der Anschaffungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes gedeckelt.

Die Zuweisungen vom öffentlichen Bereich verteilen sich auf:

Land Hessen	4.417.199,19 €
Gemeinde/Gemeindeverbände	116.766,30 €
sonstiger öffentl. Bereich	96.053,21 €
Gesamt:	4.630.018,70 €

Die Landeszuweisungen enthalten pauschale Investitionszuweisungen in Höhe von 198.508,13 €.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. (Wesentliche) Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.7 Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO-Doppik. Demnach sind für die nachstehend im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus können unter „Sonstige Rückstellungen“ für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Auf den gemäß Ziffer 1 der VV zu § 50 GemHVO-Doppik zu erstellenden Rückstellungsspiegel im Anhang wird verwiesen.

5.7.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Rückstellungen für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen	1.146.104,00 €

Diese Position weist sowohl Verpflichtungen aus den Beamten-, als auch aus den Beschäftigtenverhältnissen aus.

Hierbei handelt es sich um:

Verpflichtungen f eingetretene Pensionsfälle	551.556,00 €
Verpflichtungen f unverfallbare Anwartschaften	376.565,00 €
Beihilfeverpflichtungen gg. Versorgungsempfängern	148.503,00 €
Beihilfeverpfl. gg. Beamte und Arbeitnehmer	69.480,00 €
Gesamt:	1.146.104,00 €

Für die Bildung der Pensionsrückstellung sowie der Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen wurde das Gutachten der Versorgungskasse Darmstadt vom 14. März 2008 zugrunde gelegt. Als Berechnungsbasis kamen die Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zur Anwendung. Gemäß § 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik wurde für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsrückstellung ein Zinsfuß von 6% und für die Beihilferückstellung ein Rechnungszinsfuß von 5,5 % angesetzt. Zum Bilanzstichtag waren 4 Fälle zu berücksichtigen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.7.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	788.252,00 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind gemäß Ziffer 9 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik Rückstellungen zu bilden, wenn hohe Steuerer-

träge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen. § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik bleibt unberührt.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.7.3 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Sonstige Rückstellungen	80.346,39 €

Es handelt sich hierbei um:

Rückstellung für laufende Prozesse	14.130,39 €
Rückstellung für Erstellung Jahresabschluss Wasser- und Abwasser	3.976,00 €
Prüfgebühren Vorjahre	15.990,00 €
Prüfgebühren Eröffnungsbilanz	12.000,00 €
Rückstellung Abwasserabgabe	34.250,00 €
Gesamt:	80.346,39 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.8 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist gemäß Ziffer 41 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik der Anspruch eines Dritten gegen die Kommune aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung. Verbindlichkeiten sind aufgrund Ziffer 16.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Ihr Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbeitrag.

Verbindlichkeiten können unter anderem auf Kassenausgabereste (KAR) der kammerealen Jahresrechnung zurückzuführen sein. Diese sind bei ihrer Übernahme in die Eröffnungsbilanz auf ihren Wertansatz zu überprüfen.

Wir verweisen hierzu auch auf den in Anlage zu diesem Bericht beigefügten Verbindlichkeitspiegel.

5.8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008	v.H.
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.903.483,63 €	80,19%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2,40 €	0,00%
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	715.853,20 €	19,77%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	0,00%
sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	1.462,40 €	0,04%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.462,40 €	100,00%
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.620.799,23 €	100%

Die einzelnen Bestände sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Darlehensverträge zu den einzelnen Kreditverbindlichkeiten lagen uns mit den dazugehörigen Zins- und Tilgungsplänen vor. In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist für zwei Darlehen die vorzunehmende Zinsabgrenzung zum 01.01.2008 enthalten.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.8.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	5.311,74 €

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte können z. B. durch Leasingverträge, Schuldübernahmen, Leihrentenverträge oder Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) entstehen. Die Bilanzierung ist abhängig von der konkreten Vertragsausgestaltung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Darlehens- und Bierliefervertrag mit der Getränkeindustrie Mittelhessen für die Mehrzweckhalle Gemünden.

5.8.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie -beiträgen	215.377,41 €

Hierzu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen. Unterschieden wird zwischen gewährten und empfangenen Zuwendungen. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelung im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Transferaufwendungen sind Zahlungen der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Im vorliegenden Fall setzt sich der bilanzierte Betrag zusammen aus den Verpflichtungen, die sich aus der Ablösung von Kirchenbaulasten ergeben, mit einem Betrag von T€ 194,6.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.8.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.371,57 €

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug / Erfüllungsrückstand).

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.8.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Sonstige Verbindlichkeiten	42.438,02 €

Diese Position setzt sich zusammen aus:

Sicherheitseinbehalte	7.641,44 €
Verbindlichkeiten gg. Finanzamt	9.116,91 €
Verbindlichkeiten gg. ZAV	15.703,19 €
Übrige	9.976,48 €
Gesamt:	42.438,02 €

Die Wertigkeit der bilanzierten Verbindlichkeiten wurde anhand von Belegen und kameralen Restelisen nachgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2008
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	96.221,55 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß Ziffer 1 der VV zu § 45 GemHVO-Doppik Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach

dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Bilanzposition setzt sich ausschließlich aus Grabnutzungsgebühren zusammen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

6

Bestätigungsvermerk des Revisionsamtes

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gemünden zum 01.01.2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Revisionsamtes"

Wir haben die Eröffnungsbilanz sowie den Anhang unter Einbeziehung der zugrunde gelegten Dokumentation Gemeinde Gemünden zum 01.01.2008 geprüft. Die Ermittlung der Datengrundlage und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Anhang nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Einbeziehung der Ermittlungsgrundlagen abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

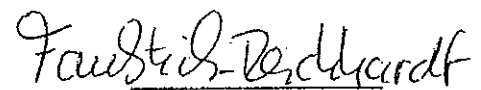
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde .

Alsfeld, 14.03.2012



Leiter Revisionsamt



Prüfer

7	Anlagen zum Prüfungsbericht
----------	------------------------------------

- Geprüfte Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Anlagenspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel
- Richtlinien der Erfassung und Bewertung des unbewegliche Anlagevermögens
- Inventurrichtlinie

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gemeinden (Felda) zum 01.01.2008

- Euro -

Position	Bezeichnung	01.01.2008	Position	Bezeichnung	01.01.2008
Aktiva			Passiva		
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		1.1	Netto-Position	
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte	100.079,10	1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	6.084.202,13
1.1.2	gel. Investzuw. und -zuschüsse	0,00	1.2.1	Rückl.a. Überschl.d.ordentl. Ergebnisses	
1.1.3	gel.Anz. auf immaterielle Verm. Gegenstände	0,00	1.2.2	Rückl.a. Überschl.d. außerord. Ergebnisses	
1.2	Sachanlagevermögen		1.2.3	zweckgebundene Rücklagen	
1.2.1	Grundstücke, grdstgl. Rechte	1.506.598,46	1.2.4	Sonderrücklagen	
1.2.2	Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	4.323.357,86	1.2.4.1	Stiftungskapital	
1.2.3	Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	11.583.729,11	1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	
1.2.4	Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	116.709,34	1.3	Ergebnisverwendung	
1.2.5	andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	423.431,11	1.3.1	Ergebnisvortrag	
1.2.6	gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	833.791,65	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	
1.3	Finanzanlagevermögen		1.3.1.1	Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	1.3.1.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	1.3.2.1	Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.3.3	Beteiligungen	34.875,86	1.3.2.2	2 Sonderposten	
1.3.4	Ausleih. an Untern., m.d.e. Bet.-Verh. besteht	0,00	2	Sonderp.f. erh. Inv. Zuw.-zusch. u. -beiträge	4.630.018,70
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	9.965,70	2.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	93.147,92
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonst. Finanzanlagen)	1.225,00	2.1.1	Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	2.876.144,34
2	Umlaufvermögen		2.1.2	Investitionsbeiträge	
2.1	Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe		2.1.3	sonstige Sonderposten	
2.2	Fertige u. unfertige Erzeugn. Leistg. u. Waren		2.2	Rückstellungen	
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.		3	Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflich.	1.146.104,00
2.3.1	F.a. Zuw., Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	168.656,80	3.1	Rückst.f. Finanzausgl. u. Steuerschuldverh.	788.252,00
2.3.2	Forderungen aus Steuern u. steuerähnli. Abgaben	140.191,53	3.2	Rückst.f. d. Rekultivierung u. Nachsch. Abfalldep.	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.419,50	3.3	Rückst.f. d. Sanierung von Altlasten	
2.3.4	F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V. u. SV.	0,00	3.4	Sonstige Rückstellungen	80.346,39
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	51.062,63	3.5	Verbindlichkeiten	
2.4	Wertpapiere des Umlaufvermögens		4	Anleihen	
2.4	Flüssige Mittel		4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	
3	Rechnungsabgrenzungsposten		4.2	Verbindlichk. g. Kreditinstituten	2.903.483,63
3.1	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	78.329,16	4.2.1	Verbindlichk. g. öffentl. Kreditgebern	715.853,20
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		4.2.2	Sonst. Verbindlichkeiten aus Krediten	1.482,40
4.1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		4.2.3	Verbindlichk. a. kreditähnli. Rechtsgeschäften	5.311,74
			4.3	Verb. a. Zuw. u. Zusch., Transf. L. u. Inv. Zuw., Zusch.	215.377,41
			4.4	Verb. aus Lieferungen und Leistungen	18.371,57
			4.5	Verb. aus Steuern u. steuerähnli. Abgaben	
			4.6	Verb. g. verb. Untern. u. g. Untern. m. Bet. V. u. SV	
			4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	
			4.8	Rechnungsabgrenzungsposten	42.438,02
			5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
			5.1	Summe Passiva	96.221,55
	Summe Aktiva	19.696.735,00		Summe Passiva	19.696.735,00

Gemeinde Gemünden (Felda)
Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2008

Anhang

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gemünden (Felda) wurden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO; Stand 17. Oktober 2005) sowie der GemHVO-Doppik (Stand 02. April 2006; mit den Kontenrahmen vom 24. Mai 2006) angewendet.

Ergänzend wurden die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 02. Juni 2008 (Az. IV 22 – 15 i 01.07) sowie die Handelsrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt.

() In der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2008 ist das Anlagevermögen soweit möglich zu tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit dies nicht möglich war mit geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, bewertet.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern festgelegt. Bei Zugängen bis zum Jahr 2007 auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend (bis dahin von Schüllermann Wirtschafts- u. Steuerberatungsgesellschaft GmbH ermittelt), wurde im Anschaffungsjahr der halbe jährliche Abschreibungssatz angewandt. Für alle anderen Zugänge wurde gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik die monatsgenaue Abschreibung durchgeführt.

Die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach § 59 GemHVO-Doppik und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

() Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos Einzelwertberichtigungen (100 %) vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

II. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Die Gemeinde Gemünden (Felda) hat für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung das Anlagevermögen in Anlagenachweisen bis einschließlich zum 31.12.2007 jährlich erfasst. Diese Anlagenachweise wurden bis dahin von der Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH erstellt und fortgeschrieben. Die hier ermittelten Daten wurden in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet.

Die Gemeinde Gemünden hat zur Erfassung sämtlicher Gegenstände des Anlagevermögens sowie der Anschaffungs- und Herstellungskosten eine vollständige Erfassung aller Sachbücher der kameralen Jahresabschlüsse seit 1972 durchgeführt.

Da die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Straßen der Gemeinde nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden alle Straßen mit einem vereinfachten Durchschnittswert in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Der Wert wurde aus der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau der letzten 30 Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt. Dieser 30jährige Summenwert wurde mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Der so berechnete vereinfachte Durchschnittswert wird als eine Gesamtanlage in der Anlagenbuchhaltung geführt und auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren verteilt.

Diese Bilanzierungs- und Bewertungsmethode ist legitimiert durch die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik (ohne Abschnitt 10) vom Mai 2008 IV 22 – 15 i 01.07.

Mit dem Leiter des Revisionsamtes wurde bereits bei der Kassenprüfung am 18.09.2008 diese Art der Bewertung für die Gemeindestraßen besprochen und entsprechend Zustimmung signalisiert.

Die Erfassung der unbebauten Grundstücke erfolgte anhand der zur Verfügung gestellten Grundbuchauszüge des Amtsgerichtes Alsfeld sowie des bei der Gemeinde eingesetzten Liegenschaftsprogramms INGRADA web.

Die so gewonnenen Daten wurden zusätzlich mit den in der Gemeindeverwaltung vorhandenen Auflistungen abgeglichen. Im Ergebnis konnten so alle Gegenstände des Anlagevermögens ermittelt werden, die unter Zugrundelegung eines vertretbaren Arbeitsaufwandes ermittelbar waren.

Als Teile des Anlagevermögens sind zu nennen:

- a.) Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse
- b.) Grund und Boden
- c.) Gebäude und Außenanlagen
- d.) Straßen, Wege, Plätze, Brückenbauwerke
- e.) Wald
- f.) Fahrzeuge
- g.) Betriebs- und Geschäftsausstattung
- h.) Sonstige Anlagen

Die für das Anlagevermögen erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und –beiträge wurden ebenfalls erfasst und auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten nachgewiesen. Die Auflösung der gebildeten Sonderposten erfolgte entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Zu b.) Grund und Boden

Die Gemeinde Gemünden verfügt über das DV-Verfahren „INGRADA web“ (Software für die Liegenschaftsverwaltung). In diesem Verfahren sind die ALB-Daten der Gemeinde bereitgestellt. Aus diesem Verfahren und aus den vorliegenden Grundbuchauszügen des Amtsgerichtes Alsfeld

wurden die Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde ist, in eine Excel-Tabelle überführt und nach Nutzungsart untergliedert.

Soweit ermittelbar, wurden die Grundstücke mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Die Grundstücke, die sich seit vielen Jahren im Eigentum der Gemeinde befinden, wurden je nach Ortslage mit den entsprechenden Bodenrichtwerten bewertet.

Die Bodenrichtwerte zum 01.01.2008 sind für jede Gemarkung und je nach Nutzungsart durch den Gutachterausschuss des Vogelsbergkreises festgelegt worden.

Die zugrunde liegenden Bodenrichtwerte lagen zwischen 0,30 € bis 0,40 € je qm für landwirtschaftliche Grundstücke und zwischen 10 € und 20 € für die übrigen Grundstücke.

Sofern Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen bestehen, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, wurden diese wertmindernd berücksichtigt.

Zu c.) Gebäude und Außenanlagen

Die Bewertung der Gebäude erfolgte ausnahmslos zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen.

Die Außenanlagen wurden ebenfalls mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Es erfolgte auch hier eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Zu d.) Straßen, Wege, Plätze, Brückenbauwerke

Die Bewertungskriterien für die Gemeindestraßen wurden bereits eingehend erläutert, so dass weitere Bemerkungen entbehrlich sind.

Zu e.) Wald

Sämtliche Waldflächen wurden unter Zugrundelegung der ALB-Daten mit einem Festbetrag von 0,51 € je qm bewertet. Hiervon entfallen 0,34 € je qm auf die Grundstücksfläche und 0,17 € je qm auf den Aufwuchs. Die Grundstücksflächen des Waldes sind in Listen für Grund und Boden erfasst (Ordner Grundstücke / grdstgl. Rechte). Die Erfassung und Bewertung des Aufwuchses ist im Ordner Infrastrukturvermögen abgelegt.

Bei dem angewandten Bewertungsverfahren handelt es sich um das Pauschalverfahren des Hessischen Waldbesitzerverbandes.

Zu f.) Fahrzeuge

Für die Bewertung der Fahrzeuge wurden die bisher geführten Nachweise der Gemeindeverwaltung zugrunde gelegt. Die Bewertung erfolgte damit durchgängig zu Anschaffungskosten. Zum 31.12.2007 wurde zusätzlich ein Abgleich mit dem tatsächlichen Fahrzeugbestand vorgenommen.

Zu g.) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Werte des Inventarverzeichnisses der Gemeindeverwaltung herangezogen. Das Inventarverzeichnis wurde auf Grundlage der unmittelbar vorgeschalteten Inventur – hier wurden alle Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung körperlich erfasst – aktualisiert.

Aus dem Inventarverzeichnis wurden die Werte der Gegenstände ermittelt, die vor dem 01. Januar 2008 angeschafft wurden. Wenn es sachgerecht war, wurden „Sachgesamtheiten“ gebildet; indem gleichwertige, gleichartige oder regelmäßig gemeinsam genutzte, bewegliche Vermögensgegenstände zusammengefasst wurden.

Es wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 43 GemHVO-Doppik für die Bewertung herangezogen.

Zu h.) Sonstige Anlagen

Das übrige Anlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Es wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode verwandt.

In den Anlagennachweisen per 31. Dezember 2007 wurden Zinsen für Fremdkapital (Bauzeitinsen) nicht berechnet und nicht in die Herstellungskosten mit einbezogen.

Der Ansatz der **Finanzanlagen und Beteiligungen** erfolgte nach der Eigenkapital-Spiegelmethode. Für einzelne Ansätze liegen Erklärungen der jeweiligen Körperschaften bzw. Gesellschaften vor.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Eigenbetriebe sind keine vorhanden.

Beteiligungen und sonstige Ausleihungen

Unter den Beteiligungen sind erfasst:

Vogelsberg Consult GmbH

Eigenkapital per 31.12.2007:	452.287,25 €
Anteil der Gemeinde Gemünden:	271,37 €
Stammeinlage Gemeinde Gemünden:	150,00 €

Vogelsberg Touristik GmbH

Eigenkapital:	151.762,55 €
Anteil der Gemeinde Gemünden:	288,35 €
Stammeinlage der Gemeinde Gemünden:	250,00 €

Zweckverband Abfallwirtschaft (ZAV)

Eigenkapital:	1.372.525,79 €
Anteil Gemeinde Gemünden:	34.313,14 €

Umwelt u. Landschaftspflegeverband (ULV)

Merkposten	1,00 €
------------	--------

ekom21 – KGRZ Hessen

Nur Merkposten lt. Schreiben ekom21

1,00 €

Darüber hinaus ist die Gemeinde Gemünden Mitglied bei dem Zweckverband Abfallwirtschaft des Vogelsbergkreises (ZAV) sowie beim Umwelt- und Landschaftspflegeverband (ULV). Hier wurden jedoch keine Zahlungen geleistet.

Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

An sonstigen Ausleihungen wurden erfasst:

Genossenschaftsanteile VR-Bank 1.200,00 €

Genossenschaftsanteile VOBA Mittelhessen: 25,00 €

Versorgungsrücklage bei der VK Darmstadt: 9.965,70 €

Die Bewertung der Versorgungsrücklage umfasst nur die von der Gemeinde Gemünden entrichteten Zahlungen. Die Beteiligung der Gemeinde an der gebildeten Versorgungsrücklage beruht auf § 14 a BBesG in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gemünden (Felda) und der Versorgungskasse Darmstadt vom Mai 1999.

Die sonstigen Finanzanlagen sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Soweit erforderlich wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des Kreditrisikos Einzelwertberichtigungen (100 %) vorgenommen.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse Dritter wurden einem Sonderposten zugeführt, der jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter aufgelöst wird.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft im Wesentlichen die Anspardarlehen und die Beamtenbezüge für Januar 2008. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden pro rata temporis linear aufgelöst. Die Investitionsdarlehen der Abteilung B (ARAP) sind entsprechend der Vertragslaufzeit (20 Jahre) aufzulösen.

Für die Bildung der Pensionsrückstellungen wurde das steuerliche Teilwertverfahren angewandt. Die Bemessung erfolgte unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 6 % entsprechend § 6a EStG.

Für die Ansprüche der Beamten auf Beihilfe nach dem Zeitpunkt ihrer Pensionierung wurde eine Beihilferückstellung gebildet. Hier gilt in Abweichung zur Pensionsrückstellung ein Rechnungszinsfuß von 5,5 %.

Die Gemeinde ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse Darmstadt. Aus dieser Mitgliedschaft besteht eine wesentliche mittelbare Pensionsverpflichtung, die in der Bilanz nicht anzusetzen war.

Rückstellungen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht (z.B. Kulanzrückstellungen), waren nicht erforderlich.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

EUR

Prozesskostenrückstellung	14.130,39 €
Prüfen der Jahresrechnungen	15.990,00 €
Erstellen Eröffnungsbilanz	12.000,00 €
Ausstehende Rechnungen	3.976,00 €

Die Gemeinde ist Eigentümerin einer Erddeponie (Elpenrod); diese befindet sich derzeit in der Rekultivierungsphase. Da die Aufwendungen hierfür durch die Gebühren bei eventuellen Erdanlieferungen gedeckt werden und auch künftig keine nennenswerten Aufwendungen mehr anstehen, wurde hierfür keine Rückstellung gebildet.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft die Zahlungen für die Grabnutzungsrechte. Die Auflösung erfolgt gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Hierbei sind diese entsprechend dem Nutzungsrecht aufzulösen. Das Nutzungsrecht für Urnengrabstätten sowie für anonyme Grabstätten beträgt 20 Jahre. Für Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungszeit 30 Jahre.

III. Übergangsbuchhaltung

Damit die Überleitung von der Kameralistik in die doppische Buchführung sich relativ problemlos gestaltete, wurden die kameralen Buchungen am 21.12.2007 beendet. Die Zahlungen bis zum 31.12.2007 wurden in einer Übergangsbuchhaltung dokumentiert; diese gehören rein rechtlich jedoch noch zur Kameralistik. Der Finanzmittelbestand zum Ende der kameralen Buchungen (21.12.2007) betrug 234.219,79 €. Am Ende des Haushaltsjahres 2007 belief sich dieser auf 299.309,79 €. Somit wurde in der Zeit der Übergangsbuchhaltung ein Finanzmittelüberschuss von 65.090,00 € erwirtschaftet. Als Jahresergebnis aus der Übergangsbuchhaltung errechnet sich ein Überschuss in Höhe von **-166.454,92 €**.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Aus Leasingverträgen bestehen keine jährlichen finanzielle Verpflichtungen.

Zahlungsverpflichtungen aus Wartungsverträgen und sonstigen längerfristigen finanziellen Verpflichtungen bestanden zum Stichtag nicht.

Die Gemeinde Gemünden hat keine Bürgschaften eingegangen.

Sonstige Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Zum **01. Januar 2008** gehörten folgende Mitglieder (Anzahl: 23) der **Gemeindevertretung** der Gemeinde Gemünden (Felda) an:

- Karl Pitzer	SPD	(Vorsitzender)
- Eberhard Wicke	SPD	
- Peter Gabriel	SPD	
- Daniela Harres	SPD	
- Uwe Langohr	SPD	
- Monika Lein	SPD	
- Luise Müller	SPD	
- Regina Stein	SPD	

- Klaus-Dieter Jensen	UBL	
- Anastasia Bräuer	UBL	
- Alexander Diegel	UBL	
- Jürgen Lutz	UBL	
- Godehard Scheer	UBL	
- Roland Wagner	UBL	
- Dunja Werneburg	UBL	
- Nicole Schott	UBL	

- Walter Momberger	BGG	
- Rainer Deucker	BGG	
- Martin Euler	BGG	
- Bianca Graaf	BGG	
- Bernd Harres	BGG	
- Rainer Lindner	BGG	
- Edwina Schmitt	BGG	

Zum **01. Januar 2008** waren Mitglieder (Anzahl: 7) des **Gemeindevorstandes**:

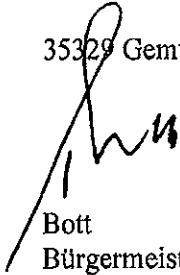
- Lothar Bott (Bürgermeister)
- Eckhard Reitz (Erster Beigeordneter)
- Norbert Krieger
- Bodo Dechert
- Annemarie Bernhart
- Ralf Schneider
- Bernd Reitz

Zum **01. Januar 2008** waren beschäftigt:

- 2 Beamte

- 26 Beschäftigte
- 1 Azubi

35329 Gemünden, den 16.03.2011



Bott
Bürgermeister

Anlagespiegel

Rubriknr.	Beschreibung	Gesamte AK/HK (Beginn HHJ)	Zugänge AK/HK (lfd. HHJ)	Abgänge AK/HK (lfd. HHJ)	Umbuch. AK/HK (lfd. HHJ)	Zuschreibung (lfd. HHJ)	Abschreibung (lfd. HHJ)	Abschreibung (kumuliert)	Stand 01.01.2008	Stand am Ende d. VJ
01	1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
02	1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte	141.212,30						-41.133,20	100.079,10	100.079,10
04	1.3 geleistete Anzahlungen auf imm. Vermögensgegenst.									
05	Summe 1.:	141.212,30						-41.133,20	100.079,10	100.079,10
06	2. Sachanlagevermögen									
07	2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.506.598,46						0,00	1.506.598,46	1.506.598,46
08	2.2 Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	5.969.305,68						-1.645.947,82	4.323.357,86	4.323.357,86
09	2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	18.860.744,22						-7.277.015,11	11.583.729,11	11.583.729,11
10	2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	369.346,08						-252.636,74	116.709,34	116.709,34
11	2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.168.917,87						-745.486,76	423.431,11	423.431,11
12	2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	833.791,65							833.791,65	833.791,65
13	Summe 2.:	28.708.703,96						-9.921.086,43	18.787.617,53	18.787.617,53
14	3. Finanzanlagevermögen									
15	3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00								0,00
16	3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen									
17	3.3 Beteiligungen	34.875,86							34.875,86	34.875,86
18	3.4 Ausl.a. Untern.m.d.e.Beteiligungverh. besteht									
19	3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.965,70							9.965,70	9.965,70
20	3.6 sonstige Finanzanlagen	1.225,00							1.225,00	1.225,00
21	Summe 3.:	46.066,56							46.066,56	46.066,56
22	Gesamtsumme (1. bis 3.):	28.895.982,82						-9.962.219,63	18.933.763,19	18.933.763,19

Rückstellungsspiegel
gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Stand zu Beginn
des
Haushaltjahres
2008

Beschreibung

Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	928.121,00
2. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	217.983,00
3. Rückstellungen für Altersteilzeit	0,00
4. Rückstellungen für unterlassene Aufwendg. f. Instandhaltung	0,00
5. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
6. Sanierung von Altlasten	0,00
7. Rückst. f. ungew. Verbindl. i. R. d. Finanzausgleichs + Steuerschuldverhältn	788.252,00
8. Rückst. f. droh. Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistg., Gerichtsv.	14.130,39
9. Sonstige Rückstellungen	66.216,00

SUMME DER RÜCKSTELLUNGEN

2.014.702,39

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten
gem. § 52 II GemHVO

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2008
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.903.483,63
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	2,40
davon Restlaufzeit > 1 Jahr < 5 Jahre	38.346,99
davon Restlaufzeit Restlaufzeit > 5 Jahre	2.865.134,24
b) Verbindlichkeiten gegen öffentlichen Kreditgebern	715.853,20
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	0,00
davon Restlaufzeit > 1 Jahr < 5 Jahre	115.040,62
davon Restlaufzeit Restlaufzeit > 5 Jahre	600.812,58
c) Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	1.462,40
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	1.462,40
davon Restlaufzeit > 1 Jahr < 5 Jahre	0,00
davon Restlaufzeit Restlaufzeit > 5 Jahre	0,00
d) Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	5.311,74
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	0,00
davon Restlaufzeit > 1 Jahr < 5 Jahre	0,00
davon Restlaufzeit Restlaufzeit > 5 Jahre	5.311,74
e) Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie -beiträgen und besondere Finanzausgaben	215.377,41
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	20.731,00
davon Restlaufzeit > 1 Jahr < 5 Jahre	0,00
davon Restlaufzeit Restlaufzeit > 5 Jahre	194.646,41
f) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Summe	18.371,57
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	18.371,57
davon Restlaufzeit > 1 Jahr < 5 Jahre	0,00
davon Restlaufzeit Restlaufzeit > 5 Jahre	0,00
g) Sonstige Verbindlichkeiten (erhaltene Anzahlungen)	42.438,02
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	42.438,02
davon Restlaufzeit > 1 Jahr < 5 Jahre	0,00
davon Restlaufzeit Restlaufzeit > 5 Jahre	0,00

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) Vogelsbergkreis



Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Gemünden (Felda)

1. Vorbemerkung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) erlässt die nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.

1.1 Zweck der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie

Diese Richtlinie legt auf der Basis der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften des HGB sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Gemünden (Felda) für die Eröffnungsbilanz und die Folgebilanzen fest.

Mit dieser Richtlinie wird sichergestellt, dass die Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Gemünden (Felda) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einheitlich bewertet und die erforderlichen Dokumentationen erstellt werden.

Sollte in der nachfolgenden Richtlinie nicht anderes benannt sein, so beziehen sich alle angegebenen Paragraphen auf die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik).

1.2 Geltungsbereich

Diese Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie gilt für alle Fachbereiche der Gemeinde Gemünden (Felda).

1.3 Allgemeine und rechtliche Grundlagen

Gemäß § 108 Abs. 3 HGO ist die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und die Erstellung einer Schlussbilanz zum 31.12.2009 vorgeschrieben. Schlussbilanzen sind in der Folge für jedes Haushaltsjahr zum 31. Dezember aufzustellen.

Die Grundlagen für den Ansatz und die Bewertung des Vermögens und der Schulden ergeben sich aus dem 8. Abschnitt der GemHVO-Doppik vom 02. April 2006 §§ 38 – 43 (GVBL. I 2006 S. 235ff.) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des HMDI vom 20.02.2007 (Staatsanzeiger 2007 S. 486ff).

Für die Eröffnungsbilanz finden die Vereinfachungsregeln des § 59 GemHVO-Doppik Anwendung. Verfahren, Abläufe und Verantwortlichkeiten für das Inventar und die Durchführung der Inventuren sind in der Inventurrichtlinie der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 22.08.2007 bzw. in der Produktrichtlinie der Gemeinde vom 03.12.2009 geregelt.

2. Bilanzansatz- und Bewertungsregeln

Vollständigkeitsprinzip

In der Vermögensrechnung sind das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen (§ 38 (1) GemHVO-Doppik).

Vollständig abbeschriebene aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind in der Anlagenübersicht nachzuweisen.

Verrechnungsverbot

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (§ 38 (2) GemHVO-Doppik).

Grundsatz der Bilanzidentität

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (§ 40 (1) GemHVO-Doppik).

Stichtagsprinzip

Für den Bilanzansatz und die Bewertung in der Bilanz gilt das Stichtagsprinzip.

Das Stichtagsprinzip besagt, dass bei der **Bewertung** von Vermögensgegenständen und Schulden jeweils auf diesen Bilanzierungszeitpunkt abzustellen ist. Für die Bilanzierung relevante Sachverhalte, die bis zum Stichtag eintreten, sind in der Bilanz zu berücksichtigen.

Werden solche Sachverhalte, die schon zum Bilanzstichtag verursacht waren, erst nachträglich – d. h. im Zeitraum zwischen Stichtag und Aufstellung der Bilanz durch die Kommune – bekannt, sind sie dennoch in der Bilanz zu berücksichtigen (wertaufhellende Tatsachen). Alle nach dem Bilanzstichtag liegende Ereignisse bleiben jedoch grundsätzlich unberücksichtigt (wertbeeinflussende Tatsachen).

Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 40 (2) GemHVO-Doppik). Zur Erleichterung der Inventur und Bewertung können gleichartige Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens (Öl, Bürobedarf) jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem Durchschnittswert angesetzt werden.

Vorsichtsprinzip

Es ist vorsichtig zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Realisationsprinzip

Erträge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (§ 40 (3) GemHVO-Doppik).

Periodisierungsprinzip

Im Haushaltsjahr entstandenen Erträge und Aufwendungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 40 (4) GemHVO-Doppik).

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten (§ 40 (5) GemHVO-Doppik).

Abschreibungen

Abschreibungen dokumentieren den Werteverzehr abnutzbarer Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher periodisch um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 43 (1) GemHVO).

Bei der Bemessung der Abschreibungsdauer ist auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzustellen (§ 43 (1) GemHVO-Doppik). Abweichend hiervon kann für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die NKRS Abschreibungstabelle für die Festsetzung der Nutzungsdauer angewandt werden.

Für die Ermittlung des Abschreibungsbetrages ist die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden. Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 410 Euro (ohne USt.) betragen, werden im Jahr des Zugangs als Aufwand behandelt.

Für abnutzbare **geringwertige Wirtschaftsgüter** deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **150 Euro** aber nicht **1.000 Euro** (jeweils ohne USt.) übersteigen ist – **für die Folgebilanzen** – ein Sammelposten zu bilden; dieser ist im HH-Jahr der Bildung und in den vier folgenden Jahren mit je einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen.

Im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.

Bei Wegfall der Gründe zu einem späteren Zeitpunkt ist im Umfang der Werterhöhung, unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben (§ 43 (3) GemHVO-Doppik).
Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind abzuschreiben, wenn sich am Abschlusstag ein niedriger Börsen- oder Marktpreis ergibt (§ 43 (4) GemHVO-Doppik).

3. Erfassung und Bewertung der Aktiva

3.1 Anlagevermögen

Als Anlagevermögen werden diejenigen Vermögensgegenstände bezeichnet, die dazu bestimmt sind, der Gemeinde Gemünden (Felda) dauerhaft zur Leistungserstellung zur Verfügung zu stehen.

3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden gem. § 49:

- Konzessionen
- Lizenzen
- ähnliche Rechte
- an Dritte geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse bezeichnet.

Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden (§ 38 (3) GemHVO-Doppik).

3.1.1.1 Konzessionen

Eine Konzession stellt eine Erlaubnis dar, durch die es der Gemeinde Gemünden (Felda) entgeltlich gestattet wird, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen. Das Recht der Gemeinde zur Erteilung von Konzessionen ist nicht Bestandteil des Anlagevermögens.

3.1.1.2 Lizenzen

Als Lizenz bezeichnet man Verträge über den Erwerb oder die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten. Der Lizenzgeber als Inhaber eines Rechts gewährt der Gemeinde Gemünden (Lizenznehmer) das Recht, den geschützten Gegenstand gegen Zahlung eines Entgelts zu nutzen (z. B. Software-Lizenzen). Dazu zählen ggf. auch Lizenzen zum Betrieb bestimmter Anlagen sowie ähnliche Rechte, z. B. Leitungsverlegungsrechte oder Einleitungsrechte. Zu aktivieren sind nur entgeltlich erworbene Lizenzen.

Jährlich oder unterjährig zu entrichtende Lizenzgebühren sowie Kosten für Updates von

Softwareprogrammen stellen laufenden Aufwand dar und sind nicht aktivierungsfähig.

Lizenzen, die im Rahmen von Leasingverträgen genutzt werden, werden nur dann bilanziert, wenn das wirtschaftliche Eigentum bei der Gemeinde Gemünden (Felda) liegt und die Lizenzen beim Leasinggeber dementsprechend nicht bilanziert werden. Software, die im Zusammenhang mit der Hardware erworben wurde (bspw. Betriebssysteme) und / oder nicht mehr getrennt erfasst werden kann, wird mit der Hardware bewertet und abgeschrieben.

3.1.1.3 Ähnliche Rechte

Als ähnliche Rechte kommen entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte in Betracht. Hierzu zählen insbesondere Verlags- u. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen. Bei der Erfassung sind die entsprechenden Vertragsunterlagen beizufügen.

3.1.1.4 An Dritte geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Ein immaterieller Vermögenswert kann für die Gemeinde Gemünden daraus resultieren, dass er die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch Dritte unterstützt und diese Tätigkeit mit einem Investitionszuschuss fördert.

Solche Investitionszuschüsse sind nach § 38 (4) GemHVO-Doppik zu aktivieren, sofern folgende Anforderungen vollständig erfüllt sind:

- Zweck der Zuwendung muss die Förderung einer Investitionsmaßnahme sein; der Wert des geförderten Vermögensgegenstandes muss oberhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von **410 Euro ohne Umsatzsteuer** liegen.

- Die bezuschusste Investitionsmaßnahme muss in einem schriftlich abgefassten Bescheid an den Zuwendungsempfänger hinreichend korrekt bestimmt sein.
- Der Zuwendungsbescheid enthält für den Fall einer zweckfremden Verwendung oder nicht erfolgter Realisierung durch den Zuwendungsempfänger einen Herausgabeanspruch (**Rückforderungsanspruch**) über die geleistete Zuwendung. Sobald von der Rückforderung Gebrauch gemacht wird, ist diese als sonstige Forderung zu erfassen. Wird auf die Rückforderung verzichtet, so ist die Zweckbindung der Förderung aufzuheben und der noch nicht abgeschrieben Betrag als Zuschuss zu lfd. Aufwendungen zu verbuchen. Die Zuwendung ist mit Zuwendungsbescheid nachzuweisen. Die Zuwendung ist mit dem im Zuwendungsbescheid genannten Betrag zu aktivieren.
- Die geleistete Investitionszuwendung ist über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (bzw. der Investitionsmaßnahme) abzuschreiben. Im Zweifel ist von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren auszugehen.

Sind die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt, so handelt es sich um einen Zuschuss für lfd. Aufwendungen an Dritte, der nicht aktivierungsfähig ist und laufenden Aufwand darstellt.

3.1.2 Sachanlagevermögen

Als Sachanlagevermögen werden gemäß § 49 GemHVO-Doppik:

- Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte
- Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Anlagen u. Maschinen zur Leistungserstellung
- Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung
- Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau

bezeichnet.

3.1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Als grundstücksgleiche Rechte sind beispielsweise das Erbbaurecht, das Dauerwohnrecht nach dem Wohneigentumsrecht, das Teileigentum und das Wohnungseigentum zu nennen.

Grundstücke

Grundstücke, die **nach dem 31.12.2003** angeschafft wurden, werden mit ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Diese ergeben sich grundsätzlich aus dem Kaufpreis des Grundstückes zuzüglich der Nebenkosten (insbesondere Grunderwerbssteuer, Kosten Grundbucheintrag, Notarkosten, Kosten der Erschließung).

Grundstücke, die **vor dem 31.12.2003** angeschafft wurden, werden mit dem Bodenrichtwert zum Erhebungsstichtag angesetzt, soweit sich historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen. Liegen zum Erhebungsstichtag keine Bodenrichtwerte vor, sind diejenigen Werte anzuwenden, die dem Stichtag zeitlich am nächsten liegen.

Für die Gemeinde Gemünden (Felda) gelten die durch den Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2003. Grundstücke in Randlagen bekommen den niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden Flächen der gleichen Kategorie zugeordnet.

Nutzungs- oder Verwertungsbeschränkungen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung den Wert eines Grundstückes mindern, sind wertmindernd zu berücksichtigen und zu dokumentieren (Ziffer 7.3 Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik).

- *Naturschutzflächen, Deponien, Friedhöfe, Gewässer, Erbbau und fremdbebaute Grundstücke sind je Grundstück mit 1,00 € zu bewerten*
- *Waldgrundstücke sind mit 0,34 € je qm und der Aufwuchs mit 0,17 € je qm zu bewerten.*
- *Bei Grunddienstbarkeiten ist um 10 % abzuwerten.*

- Bei Grundstücken mit Baudenkmälern ist ein Abschlag von 60 % auf den Bodenrichtwert anzusetzen.
- Bei Grundstücken innerhalb von denkmalgeschützten Gesamtanlagen wird ein Abschlag von 30 % auf den Bodenrichtwert angesetzt.
- Straßengrundstücke werden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der Gemeinde bewertet.

3.1.2.2 Gebäude einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Gebäude, die nach dem 31.12.2003 angeschafft wurden, werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Diese ergeben sich grundsätzlich aus dem Kaufpreis / Herstellungskosten des Gebäudes zuzüglich der Nebenkosten (vgl. VV zu § 41 GemHVO-Doppik, Ziff. 1 und 2).

Gebäude, die vor dem 31.12.2003 angeschafft wurden, sind mit den Normalherstellungskosten (NHK 2000) anzusetzen, soweit die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.

Für den jeweiligen Gebäudetyp sind die Normalherstellungskosten des entsprechenden Baujahres / Herstellungsjahres zu verwenden. Es ist von einem mittleren Ausstattungsstandard auszugehen. Dem Vorsichtsprinzip folgend sind die jeweils niedrigsten Kostensätze zu verwenden. Abweichungen sind zu dokumentieren.

Sofern in dem Regelwerk der NHK bestimmte Gebäudetypen (z. B. Feuerwehrhäuser) nicht enthalten sind, sind die NHK typenähnlicher Gebäude zu verwenden.

-) Die Erhebung der Merkmale ist auf wertbestimmende Daten zu konzentrieren, insbesondere:
- Nutzungsart
 - Herstellungsjahr
 - Bauweise (Massiv- oder Leichtbauweise)
 - Ausstattungsstandard
 - Flächenangaben (Grundstücksfläche, Bruttogrundfläche gemäß DIN 277)

Bei der standardisierten Wertermittlung von Gebäuden nach dem Sachwertverfahren wird von massiver Bauweise und von der Bruttogrundfläche (BGF) bzw. dem Bruttorauminhalt (BRI) ausgegangen. Die BGF nach DIN 277 ist mit den NHK auf der Wertbasis des Jahres 2000 pro qm zu multiplizieren.

Ein Korrekturfaktor von 0,95 für Hessen und von 0,90 für die Gemeinde Gemünden (Felda) ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind wertbeeinflussende Faktoren anzusetzen. Die gewählten Daten müssen in aussagefähiger Form dokumentiert werden. Als wertmindernde Faktoren sind zu berücksichtigen:

- Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen
- Baumängel und -schäden, die fachmännisch festgestellt und beziffert sind, sind mit den geschätzten Kosten für deren Beseitigung vermindert zu berücksichtigen.
- Ansonsten sind Abschläge für Baumängel und Bauschäden nach Erfahrungssätzen durch pauschale Abschläge vor Berücksichtigung der linearen Abschreibung zu erfassen.

Die gewählten Abschläge sind zu erläutern und zu dokumentieren. Alle Maßnahmen zur Mängel- und Schadensbeseitigung, die bis zum 01.01.2008 nachweisbar abgeschlossen sind, werden nicht durch Abschläge berücksichtigt.

Als werterhöhende Faktoren sind zu berücksichtigen:

- Zuschläge für Baunebenkosten sind gemäß den Gebäudetypen nach NHK-Tabellen zu ermitteln
- Einzelmaßnahmen an Gebäuden, die z. B. eine über den ursprünglichen zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung, sind je nach Einzelfall vor Berücksichtigung der linearen Abschreibung zu erfassen.

Die ermittelten Normalherstellungskosten sind auf den tatsächlichen bzw. fiktiven Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zurückzuindizieren.

3.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Straßen-Infrastrukturvermögen ist in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung ist mindestens jede Straße einzeln zu bewerten.

Da für Gemeinden (Felda) die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Straßen nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind, werden alle Straßen mit einem vereinfachten Durchschnittswert in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Dieser Wert wird aus der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau (auch Feldwege) der letzten 30 Jahre vor dem Bilanzstichtag (01.01.2008) ermittelt. Der dreißigjährige Summenwert ist mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. Der so berechnete vereinfachte Durchschnittswert ist als eine Gesamtanlage (Straßenbestand alt) in der Anlagenbuchhaltung zu führen und auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren zu verteilen. Eine Rückindizierung und Buchung von Anlagenabgängen während der Restnutzungsdauer findet nicht statt.

3.1.2.4 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird den beweglichen Wirtschaftsgütern zugeordnet. Hierzu zählen insbesondere Mobiliar, Arbeitsplatzrechner etc.

Gemäß § 59 GemHVO-Doppik sind diese beweglichen Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung, anzusetzen. Bei bereits angeschafften bzw. hergestellten Vermögensgegenständen mit einem Wert von unter 3.000,-- € (ohne MWSt.) kann auf den Ansatz in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, sind mit Erfahrungswerten, vermindert um die Abschreibung anzusetzen. Der Erfassungszeitraum beträgt 5 Jahre vor der Eröffnungsbilanz.

Bei Vermögensgegenständen, die älter als 5 Jahre sind, unterbleibt wegen des hohen Ermittlungsaufwandes i. d. Regel eine Bewertung.

3.1.2.5 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltene Sachanlagen gelten für die Eröffnungsbilanz die Zahlungsströme bezogen auf den Bilanzstichtag.

Bei Anlagen im Bau (noch nicht fertig gestellte Sachanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken) sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren, die für die einzelnen Investitionen bis zum 31.12.2007/01.01.2008 anfallen. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt das Datum der Abnahme bzw. des in einem Fertigstellungsbeschluss genannten Datums.

3.1.3 Finanzanlagevermögen

Als Finanzanlagevermögen wird gemäß § 49 Abs. 3 c) GemHVO-Doppik geführt:

- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Beteiligungen
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- Wertpapiere des Anlagevermögens
- Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Unter Beteiligungen sind alle Finanzanlagen an rechtlich selbständigen Unternehmen zu aktivieren, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen zu halten. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich vom Umfang her um eine Beteiligung handelt, die in den gemäß § 123 a HGO zu erstellenden Beteiligungsbericht aufzunehmen ist.

3.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen ist nach strengem Niederwertprinzip zu bewerten. Sollte der Tageswert von Vermögensgegenständen unter die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sinken, so ist eine Neubewertung auf der Basis des niedrigeren Tageswertes durchzuführen.

3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind immer mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Sie sind grundsätzlich einzeln und nach strengem Niederwertprinzip zu bewerten (§ 40 Nr. 2 u. 3 GemHVO-Doppik). Bei Bestehen eines allgemeinen Ausfallrisikos können Pauschalwertberichtigungen nach den tatsächlichen Verhältnissen vorgenommen werden. Alle Forderungen, die zum Bilanzstichtag älter sind als ein Jahr, sind im Regelfall als nicht werthaltig abzuschreiben.

Zweifelhafte Forderungen

Eine Forderung ist zweifelhaft, wenn am Bewertungsstichtag noch nicht feststeht, ob die Forderung endgültig verloren ist. Es ist daher noch nicht absehbar, in welcher Höhe zukünftig ein Verlust entstehen wird. Hier muss eine Wertberichtigung der Forderung vorgenommen werden (50%).

3.2.3 Liquide Mittel

Unter liquiden Mittel sind Guthaben bei in- und ausländischen Kreditinstituten sowie Barkassenbestände auszuweisen. Der Bestand ist durch (Saldenbestätigungen) Bankauszug bzw. Kassenbuch und Inventur nachzuweisen. Ebenfalls zu den liquiden Mitteln zählen noch Bestand der Verwaltung befindliche Schecks, sowie Postwertzeichen und evtl. Bestände der Frankiermaschinen.

Werden Wertpapiere nur kurzfristig als Liquiditätsreserve gehalten, sind sie unter dem Umlaufvermögen auszuweisen. Als Wertansatz sind die historischen Anschaffungskosten zu wählen. Nach dem strengen Niederwertprinzip sind zudem niedrigere beizulegende Markt- oder Börsenpreise zum Bilanzstichtag zu beachten, vgl. § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

3.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Nach § 45 Abs. 1 sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (VV zu § 45 GemHVO-Doppik). Als Beispiel sei die Beamtenbesoldung für den Monat Januar genannt.

Bei geringfügigen Posten, die regelmäßig wiederkehren, kann auf eine Aktivierung verzichtet werden, wenn die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage (und zukünftig ergänzend Finanz- und Ertragslage) nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Erfassung und Bewertung der Passiva

4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital (§ 58 Nr. 11 GemHVO-Doppik) besteht aus der Netto-Position und ggf. zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen sowie den Ergebnisvorträgen aus Vorjahren.

4.1.1 Nettoposition

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Gemeinde dar, das bei der Eröffnungsbilanz festgestellt wird, durch die Differenz zwischen der Summe der Aktiva und der Summe der übrigen Passiva.

Sie ist vergleichbar mit dem „gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB. Sie kann bis vier Jahre nach dem Jahr der Eröffnungsbilanz erfolgsneutral berichtigt werden, falls fehlerhafte Wertansätze zugrund lagen. (§ 114 o HGO i. V. m. § 108 Abs. 5 HGO, § 58 Nr. 23 GemHVO-Doppik).

4.2 Sonderposten

Für empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind Sonderposten zu bilden. Sie sind mit Zuweisungsbetrag zu passivieren und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer des bezuschussten Investitionsgutes aufzulösen. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgutes im Anlagevermögen. Sonderposten für erhaltene **pauschalierte Investitionszuwendungen** sind pauschal über eine Dauer von **10 Jahren aufzulösen**. Für die Folgebilanzen werden die **pauschalierten Investitionszuwendungen** Investitionsmaßnahmen zugeordnet und dann entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

4.3 Rückstellungen

Die Gemeinde Gemünden (Felda) bildet für die im § 39 (1) GemHVO-Doppik aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen (Pflichtrückstellungen). Sie sind in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Die zu § 39 (1) ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Die Rückstellungen sind in einer Übersicht gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO-Doppik nachzuweisen.

4.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde Gemünden (Felda) aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis.

Die bestehenden Verbindlichkeiten sind gemäß § 49 Abs. 4 Ziffer 4 zu gliedern, zum Abschlussstichtag anzusetzen und nachzuweisen. Sie sind in einer Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik aufzuführen.

4.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Nach § 45 Abs. 1 sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag empfangene Einzahlungen auszuweisen (z. B. Grabnutzungsgebühren), soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (VV zu § 45 GemHVO-Doppik). Bei geringfügigen Posten, die regelmäßig wiederkehren, kann auf eine Passivierung verzichtet werden, wenn die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. Inkrafttreten

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und ist maßgebend für das Aufstellen der Eröffnungsbilanz sowie der Folgebilanzen.

35329 Gemünden (Felda), 16.06.2010



(Bott

) Bürgermeister



Inventurrichtlinien

1 Überblick über die Inventurverfahren

1.1 Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag

Das Inventar ist zum Ende eines jeden Haushaltsjahres aufzunehmen. Das Ende des Haushaltsjahres bezieht sich auf den Bilanzstichtag, d. h. auf den Ablauf dieses Tages.

1.1.1 Stichtagsinventur

Bei der Stichtagsinventur erfolgt die körperliche Erfassung der Vorratsbestände am letzten Tag des Haushaltsjahres. Die eigentliche körperliche Erfassung erfolgt je nach Beschaffenheit der Wirtschaftsgüter durch lückenloses Zählen, Messen oder Wiegen der Bestände. Bei der Aufnahme ist sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände vollständig erfasst werden und keine Doppelzählungen erfolgen. Da eine Aufnahme am 31. Dezember nicht praktikierbar ist, ist es möglich, die Inventur kurze Zeit vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Hierbei ist eine Zeitspanne von 10 Tagen vor und nach dem Bilanzstichtag zulässig.

1.2 Andere Inventurverfahren

1.2.1 Zeitlich verlegte Inventur

Die Inventur kann an einem Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder in den ersten zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsgemäße Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November, Wert	50.000 €
+ Wareneingang 1. Bis 31. Dezember	10.000 €
./. Wareneinsatz 1. Bis 31. Dezember	20.000 €

Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	40.000 €
-----------------------------------	----------

1.2.2 Permanente Inventur

Eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag kann unterbleiben, wenn der Bestand für diesen Stichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern festgestellt werden kann. Dabei ist allerdings alle 3 – 5 Jahre der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen.

2 Planung und Vorbereitung der Inventur

2.1 Zeitliche und räumliche Vorbereitung

- Alle Lagerplätze und -orte, sowie alle weiteren Räumlichkeiten sind aufzunehmen.
- Die einzelnen Aufnahmebereiche müssen so gegeneinander abgegrenzt sein, dass keine Überschneidungen und Lücken auftreten.
- Der Inventurstichtag ist festzulegen.
- Die Aufnahmebereiche sollten für diesen Tag aufgeräumt und übersichtlich geordnet werden.
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren sollen, insofern der Aufwand vertretbar ist, getrennt voneinander angeordnet werden, so dass sie in Gruppen aufgenommen werden können.
- Es muss sichergestellt werden, dass diese Vorratsarten, die an verschiedenen Orten lagern, nachher für die Bilanz zusammengefasst werden.
- Noch vor Bilanzstichtag auszuliefernde Ware bzw. nach Bilanzstichtag eingegangene Ware sollte getrennt voneinander gelagert werden und entsprechend gekennzeichnet werden.
- Fremdbestände sind ebenfalls getrennt zu lagern und zu kennzeichnen.
- Es sind Inventurlisten bzw. Zähllisten zu beschaffen.
- Die Inventurzettel sind durchzunummerieren und an die Inventurleiter auszugeben.

2.2 Personelle Planung

- Es ist für jeden Aufnahmeort ein verantwortlicher Inventurleiter zu bestimmen.
- Der Inventurleiter hat Zählteams zu bilden, die aus einem Ansager und einem Schreiber bestehen. Der Inventurleiter kann eine der beiden Funktionen selbst wahrnehmen.
- Die Zählteams sind über die Inventurdurchführung genau zu unterrichten.

3 Durchführung der Stichtagsinventur

- Der Inventurleiter hat die Inventurzettel an die Zählteams zu übergeben und sie zu kontrollieren und ggf. zu kommentieren.
- Es ist darauf zu achten, dass die Listen nicht mit Bleistift geschrieben werden und keine Freizeilen gelassen werden.
- Auf den Aufnahmeblättern sind folgende Eintragungen vorzunehmen: Lagerort, Inventarnummer, Bezeichnung, Menge und Mengeneinheit (Stück, kg, m, qm).
- Auf die durchlaufende Nummerierung der Aufnahmeblätter ist zu achten.
- Die Vorräte sind in der Reihenfolge ihrer Lagerung aufzunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass während der Aufnahme keine Lagerbewegungen stattfinden.
- Der Ansager hat laut vorzuzählen und der Schreiber hat die korrekte Zählung zu überwachen.
- Nach Zählen, Wiegen, Messen ist die Ware durch Markierung zu kennzeichnen, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu verhindern.
- Die Eintragungen haben an Ort und Stelle zu erfolgen.
- Bei unfertigen Erzeugnissen ist der Fertigstellungsgrad zu vermerken.
- Ansager und Zähler haben die Inventurzettel zu unterzeichnen.
- Bei starker Abweichung des Inventurwertes vom Buchbestand sollte der Aufnahmeleiter eine Kontrollzählung durchführen.
- Alle Inventurlisten sind vollständig an den Inventurleiter zurückzugeben. Dieser hat den Rücklauf und seine Vollständigkeit zu kontrollieren.

4 Überleitung des Inventars auf die Bilanzposten

4.1 Bewertung

- Fremdkäufe sind mit ihren Anschaffungskosten, unfertige und fertige Erzeugnisse mit ihren Herstellungskosten zu bewerten.
- Die Anschaffungskosten können aus den entsprechenden Eingangsrechnungen abgeleitet werden. Dabei sind Anschaffungsnebenkosten hinzuzurechnen und Anschaffungskostenminderungen abzuziehen.
- Sind die Anschaffungskosten am Bilanzstichtag gesunken, sind diese maßgebend.
- Die Herstellungskosten sind nach gesetzlichen Vorgaben zu entwickeln.
- Nach Fertigstellung der Inventurlisten sind alle Unterlagen auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

4.2 Ausweis

Die Vorräte sind, insofern möglich und mit vertretbarem Aufwand zu leisten, getrennt nach Rohstoffen, Betriebsstoffen, Hilfsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, fertigen Erzeugnissen und Waren, für die Bilanzaufstellung zusammenzustellen. Die körperliche Bestandsaufnahme ist aber nur für Lagerbestände mit einem Wert von über 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Lager vorzunehmen.

4.3 Aufbewahrung

Alle Inventurunterlagen sind 10 Jahre im Original aufzubewahren.

5 Eröffnungsbilanz

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz am 01.01.2008 muss eine Inventarisierung erfolgen. Die wertmäßige Erfassung soll bis spätestens bis zum 30.11.2008 abgeschlossen sein.

6 Inkrafttreten

Diese Inventurrichtlinie tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Gemünden (Felda), den 22.08.2007

Gemeindevorstand
der Gemeinde Gemünden

Bott
Bürgermeister